Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1376.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli 1832., die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20sten v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiöcese Köln am 7ten Mai 1829. durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche, auf die bürgerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz, erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen seyn sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten, kanonisch gültigen Feiertage, nur kirchlich zu beobachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 21sten August 1832.)

(No. 1377.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832., die Einführung der revidirten Städte-Ordnung, in der Stadt Wendisch-Buchholz im Regierungs-Bezirke Potsdam, betreffend.

Auf Ihren Antrag vom 25sten v. M. will Ich der Stadt Wendisch-Buchholz, im Teltowschen Kreise, die revidirte Städte-Ordnung hierdurch verleihen, und Ihnen, dem Minister des Innern und der Polizei, überlassen, wegen deren Einführung die weitere Einleitung zu treffen.

Berlin, den 24sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maassen und Frh. v. Brenn.

(No. 1378.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24sten Juli 1832., betreffend die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen, vor Gericht.

Aus den in Ihrem Berichte vom 24sten v. Mts. angeführten Gründen, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest: daß im Herzogthume Westphalen, so lange daselbst nach der Großherzoglich-Hessischen Kommunal-Ordnung verfahren wird, die Vorschriften derselben auch in Hinsicht aller Angelegenheiten, welche sich auf die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden vor Gericht und auf die Ausstellung ihrer Vollmachten beziehen, Anwendung finden, und die abweichenden Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, insonderheit die §§. 4. und 47. des Anhanges und die §§. 40. und 44. Tit. 3. Th. 1., suspendirt bleiben sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Minister des Innern und der Polizei und die Justizminister.

(No. 1379.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1832., betreffend das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen.

§ 18. I. 2690

cf. Declaration v. 6. April 1839. Gesetz-Sammlung pag. 126.

Um die Zweifel zu heben, welche über die Anwendung des §. 18. Tit. 26. der Prozeß-Ordnung, das Rekursverfahren in Bagatellsachen bei den Untergerichten betreffend, entstanden sind, setze Ich, auf Ihren gemeinsamen Bericht vom 18ten Juli c., Folgendes fest:

1) der im §. 18. Tit. 26. der Prozeß-Ordnung bezeichnete Rekurs findet gegen alle Erkenntnisse der Untergerichte, gegen welche keine Appellation zulässig ist, also mit Rücksicht auf die Bestimmung vom 13ten März 1803. in Bagatellsachen statt, die nur zwanzig Thaler oder weniger betragen;

2) dieser Rekurs muß spätestens binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses, bei dem vorgesetzten Obergerichte angebracht werden;

cf. Verordnung v. 5. Mai 1838. §. 7. u. §. 10. Gesetz-Samml. pag. 273.
Z.O. v. 21 Juli 1843 G.S. pag. 294.

3) das

ad 2. [illegible] — Z.O. v. 21/7 43 pag. 294.

3) das Rekursgesuch wird bei diesem wie andere Memorialien vorgetragen und

a) wenn es offenbar unzulässig oder ungegründet erscheint, durch ein Dekret zurückgewiesen;

b) andernfalls fordert das Obergericht von dem erkennenden Gerichte Bericht mit Einsendung der Akten, indem es nach Befinden der Umstände zugleich die Sistirung des Vollzuges des Urtheils verordnen kann;

c) findet das Obergericht nach Eingang der Verhandlungen und abermaligem Vortrage der Sache, den Rekurs unzulässig oder ungegründet, so wird er durch ein Dekret zurückgewiesen, und dieses dem Unterrichter unter Rücksendung der Akten bekannt gemacht;

d) ist der Rekurs zulässig, so wird dem Gegentheile das Rekursgesuch in Abschrift zugefertiget, mit der Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen einer präklusiven Frist von 14 Tagen bei dem Obergerichte abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung sowohl wegen der Hauptsache, als wegen des Kostenpunkts, durch eine nach Vorschrift des §. 110. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung abzufassende Resolution.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen.

Berlin, den 8ten August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.